

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c6f243f-8d1b-39f9-9a3c-c2818bbb8033>

#### Bibliografie

|                           |                                  |
|---------------------------|----------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bauordnung für Berlin (BauO Bln) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BauO Bln                         |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                           |
| <b>Normgeber</b>          | Berlin                           |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2130-10                          |

## § 11 BauO Bln - Baustelle

(1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

(4) Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.

